TEIL A

PLANZEICHNUNG

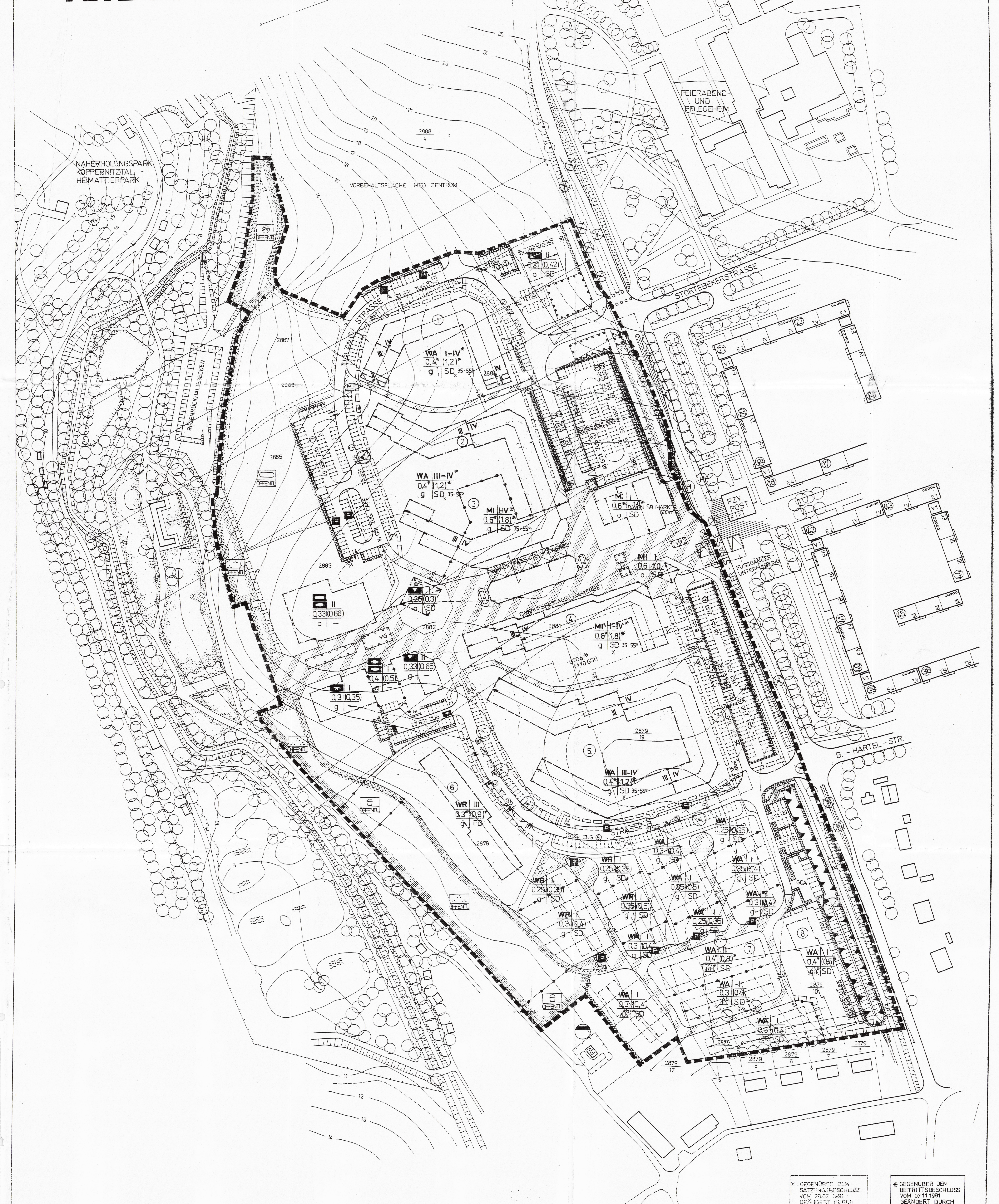

X - GEGENÜBER DEM SATZUNGSBESCHLUSS VOM 28.02.1991 GEÄNDERT DURCH BEITRITTSBESCHLUSS VOM 07.11.1991

DER BÜRGERMEISTER

* GEGENÜBER DEM BEITRITTSBESCHLUSS VOM 07.11.1991 GEÄNDERT DURCH 1. ÄNDERUNG (1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG)

DER STADTPRÄSIDENT

M. 1:1000

STRASSENPROFILE

M 1 : 200

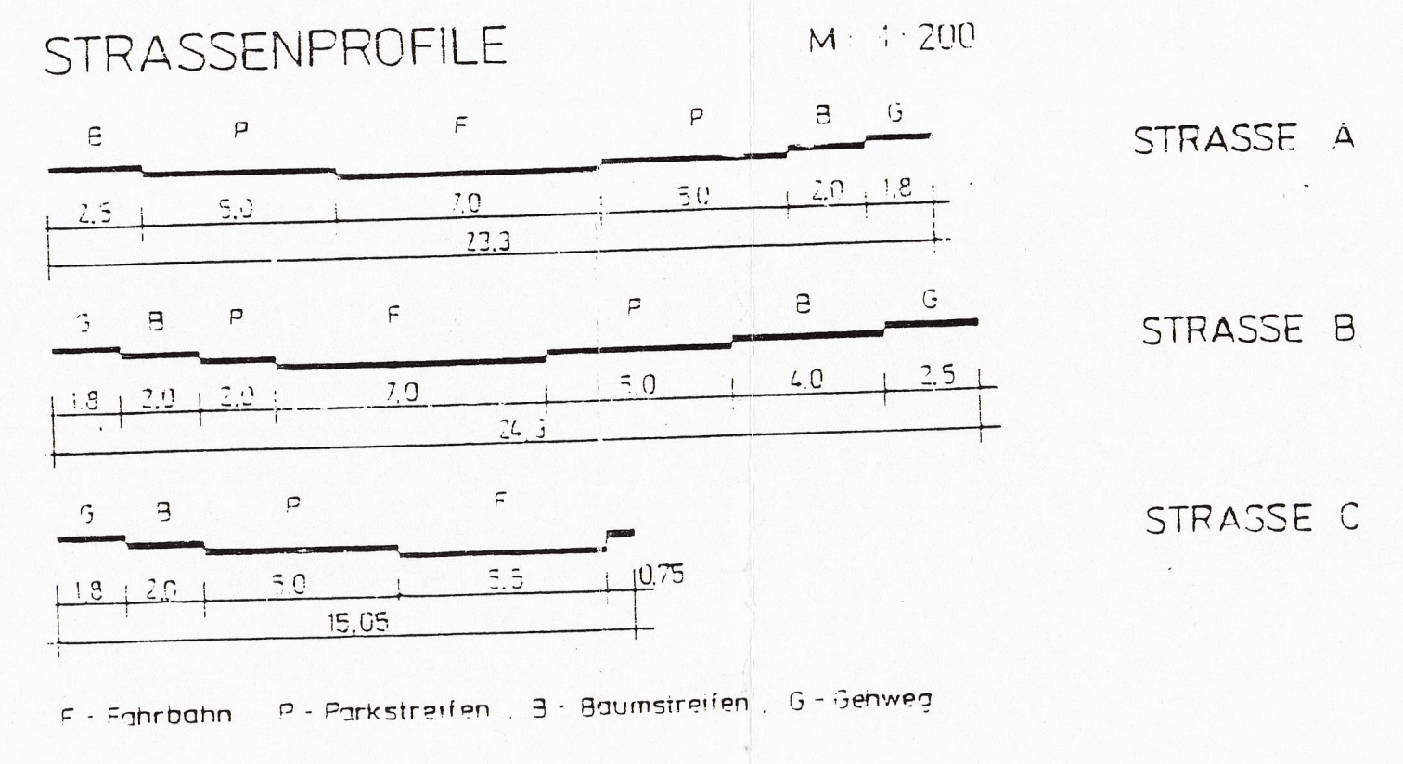

F - Fahrbahn P - Parkstreifen B - Baumstreifen G - Gehweg

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 DES BAUGESETZES - BAUG - §§ 1-11 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO -)

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	(§ 2 BAUNVO)
▶ WR	REINE WOHNGEBIETE	(§ 3 BAUNVO)
▶ WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BAUNVO)
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	(§ 4a BAUNVO)
MD	DORFGEBIETE	(§ 5 BAUNVO)
▶ MI	MISCHGEBIETE	(§ 6 BAUNVO)
MK	KERNGEBIETE	(§ 7 BAUNVO)
GE	GEWERBEGEBIETE	(§ 8 BAUNVO)
GI	INDUSTRIEGEBIETE	(§ 9 BAUNVO)
SO$_E$	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN	(§ 10 BAUNVO)
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE	(§ 11 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUG, § 16 BAUNVO)

- ▶ Z.B. (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ▶ GF GESCHOSSFLÄCHE
- Z.B. 0,3 BAUMASSENZAHL
- BM BAUMASSE
- ▶ Z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GR GRUNDFLÄCHE
- OK OBERKANTE ZWINGEND

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- ▶ III ALS HÖCHSTGRENZE
- Z.B. III - V ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- Z.B. (V) ZWINGEND

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

- TH TRAUFHÖHE
- FH FIRSTHÖHE
- OK OBERKANTE

IN m ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUG, §§ 22 UND 23 BAUNVO)

- ▶ o OFFENE BAUWEISE
- ▶ E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▶ D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▶ g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- z ZEILENBAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- ▶ BAULINIE
- ▶ BAUGRENZE

GEMEINBEDARF

(§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND ABS. 6 BAUG)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ▶ ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- ▶ SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- ▶ GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- ▶ KINDERGARTEN
- ▶ KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- ▶ SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FEUERWEHR
- SCHUTZBAUWERK
- ▶ GÄRTNERISCHE NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUG)

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLUGHAFEN
- HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ
- BAHNANLAGEN
- ▶ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ▶ VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ▶ EINFAHRT AUSFAHRT
- ▶ VG VERKEHRSGRÜN
- ▶ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▶ ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUG)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ▶ ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUG)

- OBERIRDISCH MIT SCHUTZSTREIFEN
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUG)

- ▶ GRÜNFLÄCHEN
- ▶ PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- ▶ SPORTPLATZ
- ▶ SPIELPLATZ
- TENNISPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- ▶ BOLZPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND HOCHWASSERSCHUTZ

(§ 9 ABS. 1 NR. 16 UND ABS. 6 BAUG)

- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- HAFEN
- HOCHWASSER-RÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 17 UND ABS. 6 BAUG)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 NR. 18 UND ABS. 6 BAUG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFTSSCHUTZ

(§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUG)

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- ▶ FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ▶ FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ▶ ANPFLANZEN Z.B. BÄUME
- STRÄUCHER
- ▶ ERHALTEN Z.B. BÄUME
- STRÄUCHER
- SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUG)
- (N) NATURSCHUTZGEBIET
- (ND) NATURDENKMAL
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- (LB) GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

STADTERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND SANIERUNGSMASSNAHMEN

(§ 1 ABS. 3, § 9 ABS. 6 BAUG)

- (E) UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
- (D) UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- D EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE

SONSTIGE PLANZEICHEN

MINDESTGRÖSSE, MINDESTBREITE UND MINDESTTIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUG)

- F$_{mind.}$ MINDESTGRÖSSE
- b$_{mind.}$ MINDESTBREITE
- t$_{mind.}$ MINDESTTIEFE
- ▶ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUG)

Ga	GARAGEN	GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
St	STELLPLÄTZE	▶ GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
	SPIELPLATZ	TGa	TIEFGARAGE
▶ GCa	GEMEINSCHAFTSCARPORT	▶ GTGa	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE

- BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD (§ 9 ABS. 1 NR. 9 BAUG)
- ▶ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUG)
- ▶ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES (§ 9 ABS. 7 BAUG)
- FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 UND 6 BAUG)
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUG)
- ▶ FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUG)
- GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 23 UND ABS. 6 BAUG)
- ▶ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)
- • OK (OBERKANTE) HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 2 UND 6 BAUG)
- • UK (UNTERKANTE)
- ▶ SD SATTELDACH (§ 9 ABS. 4 BAUG UND BAUGESTG)
- WD WALMDACH
- ▶ FD FLACHDACH
- Z.B. 45° DACHNEIGUNG
- ▶ FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- ▶ FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- KREISGRENZE
- LANDESGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- ▶ IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
- WEGFALLENDE GRENZE
- ▶ WEGFALLENDE BÄUME
- VORHANDENE GEBÄUDE
- ▶ WEGFALLENDE GEBÄUDE
- 10,00 HÖHE ÜBER NN
- HWI HANSESTADT WISMAR
- ▶ SICHTWINKEL
- GRENZE DER ANSCHL. B-PLÄNE
- WEGFALLENDE GRENZE DES B-PLANES
- ▶ (H) BUSHALTESTELLE
- ▶ M GEMEINSCHAFTSANLAGE FÜR MÜLLTONNEN
- VORHANDENER KNICK
- WEGFALLENDER KNICK
- ▶ SCHALLSCHUTZWAND
- ▶ SCHUTZWALL
- ▶ RAMPE
- ▶ ARKADEN

PLANZEICHNUNG A GILT NUR IM ZUSAMMENHANG MIT TEXTTEIL B (PLANERISCHE FESTSETZUNGEN) UND GRÜNORDNUNGSPLAN (ANLAGE)

TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen für den Bebauungsplan 3/90 - VI. Bauabschnitt Friedenshof II -

1. Art der baulichen Nutzung

In den reinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 3 (3) Bau NVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 (6) Bau NVO).

In den allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 (3) Bau NVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 (6) Bau NVO).

In den Mischgebieten sind die Nutzungen nach § 6 (3) Bau NVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 (6) Bau NVO).

2. Überbaubare Grundstücksflächen

2.1. Überbaubare Flächen

Abweichungen von den Festsetzungen zu den Baulinien sind gemäß § 31 (1) Bau GB in Form von Rücksprüngen in einer Breite von max. 4 m und einer Tiefe von max. 0,50 m zulässig.
Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 sind Flächenanteile ~~an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten~~ Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 des Bau GB zur Hälfte hinzuzurechnen. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist das ausgewiesene MI-Gebiet 3 (§ 21 a (2) Bau NVO).

2.2. Nebenanlagen

Im Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) Bau NVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen und Sitzplätze bis zu einer Fläche von 10 m² § 14 (1) in Verbindung mit § 23 (5) Bau NVO

2.3. Garagen und Stellplätze

Garagen in den WR- und WA-Gebieten, in denen ein- und zweigeschossige Bebauung festgesetzt ist, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei ist eine Grenzbebauung möglich (§ 9 (1) Nr 4 Bau GB).
Zu den Stellplatzflächen wurden in der Planzeichung Festsetzungen getroffen, sie liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. In den angegebenen Bereichen sind die Stellplatzflächen einzuhausen (Carports). Diese sind als offene Anlage zu gestalten.
Garagengeschosse sind gemäß § 21 a (1) Bau NVO nicht auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse anzurechnen.

2.4. Höhenlage

Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Überkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite. Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.
Bezugspunkt ist

- bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte
- bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite
- bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite (§ 9 (2) Bau GB).

2.5. Von der Bebauungs freizuhaltende Flächen

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile innerhalb des Sichtdreieckes an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über der zugeordneten Verkehrsfläche dauernd freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 Bau GB).

× PKT. 3 ENTFÄLLT

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (§) Bau GFB)

3. Dächer

Die mit SD festgesetzten Dachformen sind als rote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.
Im Bereich der Eigenheimbebauung sind bei Doppel- und Einzelhäusern Wohn- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40 - 50° festgesetzt.

Liegende Dachfenster, Dachausschnitte und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Giebel können mit einem Dachüberstand bis max. 25 cm ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis max. 50 cm zulässig

4. Außenwände

Zur Gestaltung der Außenwände ist rotes bis rotbraunes Mauerwerk zu verwenden. Zulässig ist eine Kombination von Verbundmauerwerk mit glatt verputzten und mit heller Farbe gestrichenen Außenwandflächen. ×

Nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel

Auflockerungen der Fassade sind durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche zulässig.

5. Fenster

Fenster sind überwiegend als stehende Rechteckformate vorzusehen. Fenstergliederungen sind bei Glasflächen mit einer Größe von mehr als 1,5 m² erforderlich.

6. Einfriedungen

6.1. Geschoßwohnungsbau

Im Bereich des Geschoßwohnungsbaus sind im Vorgartenbereich und im Bereich der Grundstücksgrenzen keine Einfriedungen vorzusehen, um eine großzüge Gestaltung und optimale Nutzung zu gewährleisten.

Lediglich bei kulturellen und sozialen Einrichtungen ist eine Einfriedung des Grundstücks bis zu einer Höhe von 0,70 m in Form von Hecken oder behandelten Holzzäunen mit Lattung zulässig, diese sind beidseitig mit einer Pflanzung zu versehen. ×

Im Bereich der Erdgeschoßwohnungen ist eine optische Trennung der vorzusehenden Mieterterrassen durch einen Sichtschutz, der als begrüntes Rankgerüst zu gestalten ist, zulässig. ×

6.2. Eigenheimgebiet

Im Eigenheimgebiet ist eine Einfriedung im Vorgartenbereich bis zu einer Höhe von 0,70 m ebenfalls in Form von Hecken oder Holzzäunen mit Lattung auszuführen. Die Einfriedung hat 0,75 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu erfolgen, dieser SChutzstreifen ist unbedingt einzuhalten. ×

Bei nebeneinander liegenden Terrassen (z. B. bei der Reihenhausbebauung) darf der Sichtschutz eine Höhe von 1,60 m und eine Tiefe von 3,00 m nicht überschreiten. ×

Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen und die seitlichen Grenzen außerhalb der Bereiche zwischen Gebäuden und Straße sind mit Zäunen innerhalb einer Pflanzung in einer Höhe bis max. 1,20 m einzufrieden.

7. Abfallbehälter

Im Eigenheimgebiet sind die Abfallbehälter auf dem eingenen Grundstück unterzubringen. Im Boulevardbereich sind hierfür Müllsammelräume in den Gebäuden zu konzipieren.

Die Müllentsorgung für die Wohnungen im Geschoßwohnungsbau erfolgt über Müllsammelstellen, die in Form von Müllschränken mit 240 l Tonnen auszubilden sind. Standorte sind im Grünordnungsplan ausgewiesen.

8. Gestaltung von Verkehrsanlagen, Wegen und Freiflächen ×

Befestigungsarten

- für Straßen und Fahrgassen auf größeren Parkplätzen Bitumen, Schnittgesimse nicht bituminös Natursteinborde
- für Nebenflächen, wie befahrbare Wohnwege, Gehwege, Parkflächen, kleinteilige Baustoffe, Betonpflaster oder Pflasterklinker, gegliederte Flächen
- für Fußgängerbereich Pflasterflächen gegliedert
- für Gehwege in öffentlichen Freiflächen Verbundpflaster oder Pflasterrasen (2,4 m breit)

Pflanzgebote für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und für flächige Pflanzungen enthält der Grünordnungsplan.

9. Garagen

Die Gestaltung der Außenwände von Garagen hat wie die der Hauptgebäude zu erfolgen ×
Als Garagenabdeckung ist kein Astbest zu verwenden.
Die Dächer der Carports sind als begrünte Dächer (Dachbegrünungen) auszubilden.

10. Schallschutzmaßnahmen

10.1. Am Gebäude (passive Schallschutzmaßnahmen)

Durch das Umweltamt wurden die auftretenden dB-Zahlen an der Philipp-Müller-Straße nach DIN 18005 mit 65 dB berechnet. Aufgrund der sich daraus ergebenden Überschreitungen der zulässigen dB-Zahlen sind Schallschutzmaßnahmen am Gebäude vorzusehen.
Weiterhin sind Schallschutzfenster in Bereichen, die durch das Umweltamt vorgegeben werden müssen, vorzusehen
An der Philipp-Müller-Straße sind die Hauptfunktionsräume zur westlichen Wohnseite auszurichten, dabei ist die Möglichkeit der Querlüftung der Zimmer in Richtung Hofseite zu gewährleisten.

X - GEGENÜBER DEM SATZUNGSBESCHLUSS VOM 28.02.1991 GEÄNDERT DURCH BEITRITSBESCHLUSS VOM 07.11.1991

DER BÜRGERMEISTER

10.2. Im Bereich der Straße

Für das gesamte Wohngebiet sind Schallschutzeinrichtungen (Kombination von begrünten Wandelementen und begrünten Erdwällen) festgesetzt.
Bei den an der Philipp-Müller-Straße ausgewiesenen Carports sind die Rückwände als Schallschutzwand (3 - 3,5 m hoch) auszubilden.
Diese ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten anzuböschen und zu bepflanzen.

Im Bereich der Eigenheimsiedlung ist ein begrünter Schallschutzwall vorzusehen.

Die Gestaltung und Ausbildung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind mit dem Grünflächenamt i. V. mit dem Umweltamt abzustimmen.

Hansestadt Wismar
Oktober 1991
Stadtplanungsamt

---

1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT WISMAR VOM 28.2.91 UND DES SENATES VOM . 10.90
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "OSTSEE - ZEITUNG" AM 25.10.90 ERFOLGT

WISMAR, DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
STADTPLANUNGSAMT
I.A.

2 DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST VOM 15.10.90 BIS 28.10.90 DURCHGEFÜHRT WORDEN
AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 3 (1) SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN

WISMAR, DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
STADTPLANUNGSAMT

3 DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.10.90 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WISMAR, DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
STADTPLANUNGSAMT

4 DER SENAT HAT AM 14.11.90 UND DIE BÜRGERSCHAFT AM 28.2.91 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WISMAR, DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
STADTPLANUNGSAMT

5 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 3.12.90 BIS ZUM 7.1.91 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.11.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WISMAR, DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
STADTPLANUNGSAMT
I.A.

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT.

WISMAR, DEN
KATASTERAMT

L.S. ____________

7 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH DER PRÜFUNG DER VORGENOMMENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM 28.02.91 VON DER BÜRGERSCHAFT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER BÜRGERSCHAFT VOM 28.02.91 GEBILLIGT

WISMAR, DEN

DER BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) BAUGB AM 19.03.91 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 17.09.91 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DURCH DEN INNENMINISTER DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN AM 17.09.91 GENEHMIGT.
DER GRÜNORDNUNGSPLAN WURDE ALS ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG BESTÄTIGT.
DIESE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
DIE AUFLAGEN DES INNENMINISTERS ZUR GENEHMIGUNG WURDEN IN DIE SATZUNG EINGEARBEITET UND AM 7.11.91 IN DER BÜRGERSCHAFT BESTÄTIGT (BEITRITTSBESCHLUSS).

WISMAR, DEN

DER BÜRGERMEISTER

9 DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 40 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST SOMIT AM 22.01.92 IN KRAFT GETRETEN.

WISMAR, DEN
DER SENAT
DER HANSESTADT WISMAR
STADTPLANUNGSAMT
I.A.

L.S. R. Wilden

SATZUNGSBESCHLUSS

1 DIE WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES ENTWURFES DES BEBAUUNGSPLANES VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON BÜRGERN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEPRÜFT UND DIE EINARBEITUNG GEGENÜBER DEM PLANENTWURF GEMÄSS DER BEGRÜNDUNG ZUM ABWÄGUNGSVERFAHREN AM 28.2.91 BESCHLOSSEN.

2. AUFGRUND § 10 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBL. I, S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE 1 KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.8.90 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.9.90 (BGBL. 1990 II, S. 885, 1122) SOWIE NACH § 83 DER BAUORDNUNG VOM 20.7.90 (GBL. I NR. 50), BESCHLIESST DIE BÜRGERSCHAFT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3/90 FÜR DAS GEBIET - VI. BAUABSCHNITT, FRIEDENSHOF II -, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B).
DER DAZUGEHÖRIGE GRÜNORDNUNGSPLAN WIRD ALS ANLAGE BESTÄTIGT.

HANSESTADT WISMAR

Bebauungsplan Nr. 3/90

FRIEDENSHOF II
VI. BAUABSCHNITT
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

BEARBEITUNG : STADTPLANUNGSAMT
MITARBEIT : ./.